



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Februar 2013
GZ 302.445/010-2B1/13

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungs- gesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 4. Februar 2013,
GZ: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013, übermittelten Entwurf eines Verwaltungs-
gerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
Kultur, Bereich Schulen, zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen
des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle
wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass der Entwurf
„keine eigenen finanziellen Auswirkungen“ habe, „weil die durch die Umstellung auf
eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen Auswirkungen bereits auf
der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beruhen“.

Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kostenfolgen der Einführung
der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundesministe-
riums für Unterricht, Kunst und Kultur und führen ohne weitere Nachweise lediglich
aus, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine
wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zur
„B-VG-Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit“ keine Darstellung der konkreten
finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unter-
richt, Kunst und Kultur enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellung-
nahme vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rd. 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rd. 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser Darstellung insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gem. § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

GZ 302.445/010-2B1/13



Seite 3 / 3

Der Rechnungshof weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus einer Zusammenschau der Erläuterungen zu den Entwürfen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 konkrete Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nicht ermitteln lassen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Moser'.